



DER INHALT IM ÜBERBLICK

DIE WICHTIGSTEN GRUNDSÄTZE KURZ ERKLÄRT

DIE FAQs: WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN VON A - Z

DIE FÜNF PUNKTE CHECKLISTE ZUR UMSATZSTEUERANHEBUNG 2021

Bleiben Sie gesund
Ihr Denny Richter



Umsatzsteuer-Anhebung zum 1.1.2021 – unsere konkreten Handlungsempfehlungen für Sie

Die von der Regierungskoalition beschlossene Senkung der Umsatzsteuersätze vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % läuft nun wieder aus.

Also raus aus den Kartoffeln, rein in die Kartoffeln? Im Prinzip schon.

Einen **Unterschied zum Juli** gibt es aber schon: Da die Senkung der Umsatzsteuer sehr schnell und überraschend kam, gab es erleichternde Übergangsregeln. Dies hat der Fiskus bei der aktuellen Umstellung nicht für notwendig erachtet.

Damit sich jeder von Ihnen schnell einen Überblick verschaffen kann, halten wir die Texte hier möglichst kurz. Auch konzentrieren wir uns auf die wichtigsten Grundsätze – die Einzelfälle werden / haben wir mit Ihnen persönlich geklärt.

1. Die Grundsätze

1.1 Die Änderungen der Steuersätze

Noch einmal zur Erinnerung:



Besonderheit für die Gastronomie:

Die obenstehende Anwendung der Steuersätze gilt in der Gastronomie nur für Getränke.

Für **Speisen im Haus** wurde der Steuersatz schon beim letzten Maßnahmenpaket der Regierung vom 1.7.2020 bis 30.06.2021 von 19 % auf 7 % gesenkt.

Für diese Speisen ergibt sich nun folgendes Bild:



Für die **Speisen außer Haus** gelten folgende Sätze:



Die meisten Kassenhersteller haben ihre Kassen meist schon entsprechend programmiert. Der rein „technische“ Übergang sollte also im Gegensatz zum Juli jetzt reibungsloser von Statten gehen.

Leider sieht es so aus als gilt der Lockdown für die Gastronomie auch in der Silvesternacht. Dann beschränken sich Ihre Umsätze auf Umsätze außer Haus sowie Getränke. Nach 24:00 Uhr sind dann wieder 7 % für die Speisen und 19 % für die Getränke maßgeblich.

Eine Übergangsregel, nachdem Sie noch während der ganzen Nacht den niedrigeren Satz berechnen dürfen, ist bisher nicht in Sicht und offenbar auch nicht geplant. Sollte hier kurzfristig etwas passieren, werden Ihre Verbände sicher sehr schnell informieren.

1.2. Der Leistungszeitpunkt und der Leistungsempfänger sind entscheidend

Damit Sie Ihre Rechnungen mit dem richtigen Umsatzsteuersatz schreiben, gilt es immer die folgende Frage zu beantworten: Wann haben Sie die Leistung nach Umsatzsteuerrecht erbracht?

Bei der aktuellen Steuersenkung spielt auch der Leistungsempfänger eine wichtige Rolle.

2. Leistungszeitpunkt und Empfänger

2.1 Der Leistungszeitpunkt – der entscheidende Punkt

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, **wann die Leistung ausgeführt worden ist**. Und da steckt der Teufel im Detail. Hier ist grundsätzlich erst einmal zwischen **zwei Leistungsarten** zu unterscheiden:

Lieferungen betreffen „Gegenstände“ – also im weitesten Sinne Dinge, die Sie anfassen können.

Beispiele: Auto, Schreibtisch, Maschine, Fahrzeuge

Eine Lieferung gilt dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung bereits mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

Fallbeispiel: Sie liefern eine Fräsmaschine. Diese übergeben Sie am 28.12.20 an den Spediteur. Am 02.01.2021 wird die Maschine bei Ihrem Kunden „geliefert“. Der Umsatzsteuersatz auf der Rechnung muss 16 % betragen, da die Lieferung nach dem Umsatzsteuergesetz schon mit Übergabe an den Spediteur als ausgeführt gilt.

Wichtig: Weisen Sie in Ihrer Rechnung schon 19 % aus, schulden Sie diesen Betrag ans Finanzamt – Ihr Kunde wird die zu Unrecht ausgewiesene USt unter Umständen nicht zahlen, weil er die Differenz zum richtigeren, niedrigeren Betrag vom Finanzamt auch nicht erstattet bekommt. Damit werden die 3 % Differenz bei Ihnen als Kosten verbleiben – heilen kann das allerdings eine Berichtigung der Rechnung – die ist nachträglich aber eher lästig.

Sonstige Leistungen: Hier geht es im Wesentlichen um Dienstleistungen.

Beispiele: Reparaturen, Beratungsleistungen, Leasing, Pacht
Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnitts ausgeführt. Typisches Beispiel ist hier das Leasing oder die Miete mit meist monatlichen Leistungsabschnitten.

Ihr To Do

Prüfen Sie jetzt bei allen eingehenden Rechnungen besonders sorgfältig:

- Ist der richtige Leistungszeitpunkt in der Rechnung angegeben?
- Passt der angegebene Steuersatz zum Leistungszeitpunkt?

Unsere Empfehlung

Sollten Sie Zweifel an der Korrektheit des Umsatzsteuerausweises haben, bezahlen Sie die Rechnung nicht und klären Sie den Sachverhalt zuerst mit dem Rechnungsersteller.

2.2. Leistungsempfänger – jetzt besonders wichtig

Von entscheidender Bedeutung ist es, wer die Lieferung oder die sonstige Leistung bezieht. Ist der Leistungsempfänger **ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer (B2B)** oder ist der **Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** (z. B. Kleinunternehmer oder Arzt) **bzw. eine Privatperson (B2C)**?

- Bei Lieferungen und Leistungen im **B2B-Bereich** achten Sie aus den oben genannten Gründen auf den korrekten Steuersatz. Beim Empfänger bleibt die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten, da sie vom Finanzamt erstattet wird.
- Bei Kunden im **B2C-Bereich** stellt die von Ihnen ausgewiesene Umsatzsteuer selbst zu tragende Kosten dar. Daher haben viele Ihrer Kunden bestimmt Lieferungen und Leistungen von Ihnen noch in den Dezember vorgelagert.

3. Konsequenzen des falschen Umsatzsteuerausweises

Grundsatz für Sie als Rechnungsersteller:

Sie schulden dem Finanzamt immer die ausgewiesene USt - mindestens aber den gesetzlich korrekten Betrag.

Grundsatz für Sie als Rechnungsempfänger:

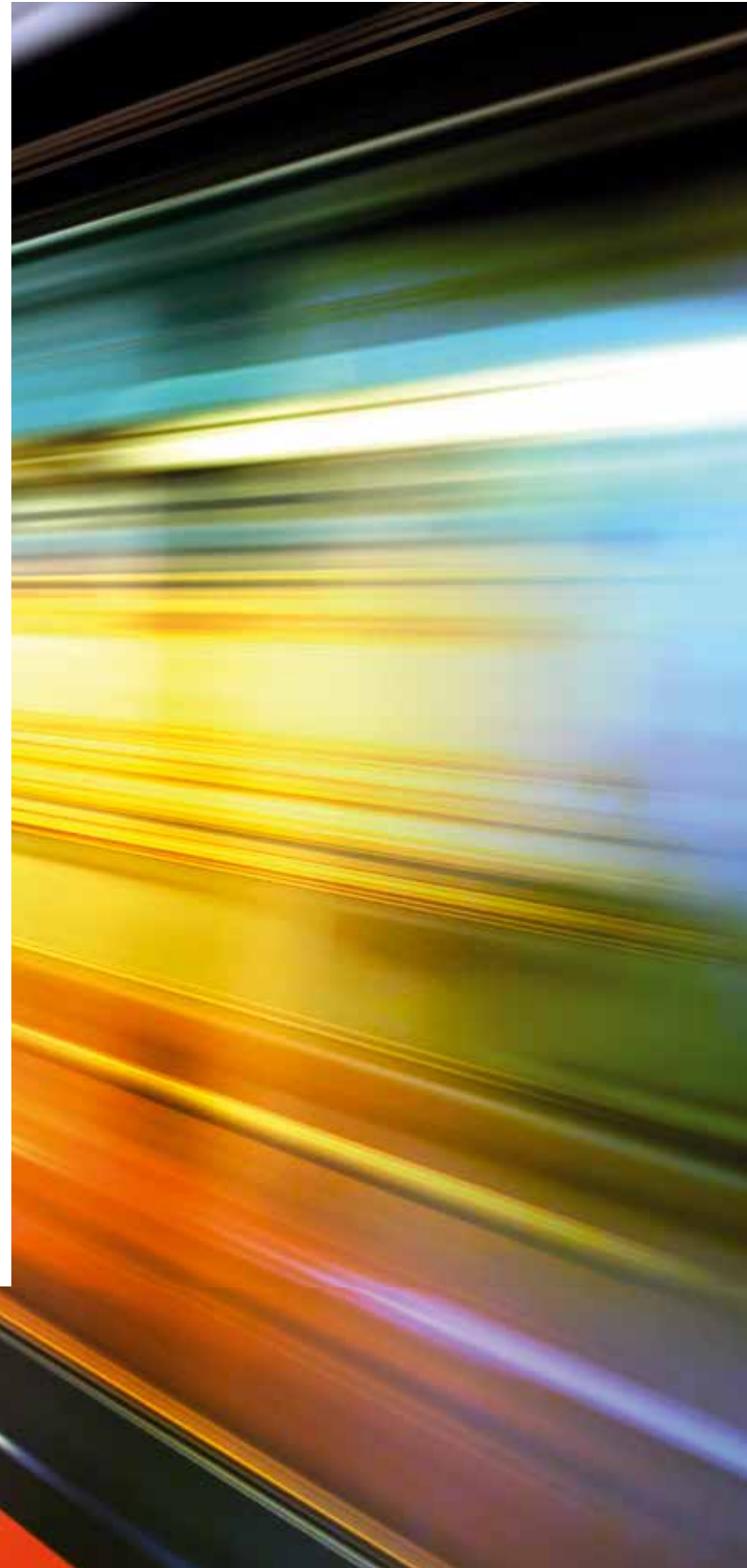
Das Finanzamt schuldet Ihnen ausgewiesene Vorsteuer – maximal aber in Höhe der gesetzlich korrekten Steuer.

4. Rechtlicher Anspruch auf Ausgleichszahlungen

Für Verträge die mindestens vier Monate vor einer USt-Änderung geschlossen wurden, haben die Vertragspartner folgende Ansprüche:

- Bei einer Erhöhung kann der leistende Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger den Ausgleich verlangen
- Bei einer Senkung kann der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer den Ausgleich verlangen.

Diese rechtliche Möglichkeit ist aber sicher nur die letzte Maßnahme, die Sie ergreifen sollten. Sie ist nicht nur mit Aufwand verbunden, sondern führt auch insbesondere bei Dauerverträgen nicht zur Verbesserung des Geschäftsklimas.





5. FAQ – die Antworten auf Ihre häufigsten Fragen

Die folgende Zusammenstellung ergibt sich aus unserer grundsätzlichen Erfahrung mit früheren USt-Änderungen und vor dem Hintergrund unserer Informationen aus Ihren Buchhaltungen. Bei darüber hinaus gehenden Fragen unterstützen wir Sie gern. Nicht alle Punkte betreffen alle Unternehmer, deshalb hier vorab der Überblick und ab der nächsten Seite dann die Detailinformationen.

01. ARTEN VON LEISTUNGEN

02. ANZAHLUNGEN UND TEILLEISTUNGEN

03. BONI

04. DAUERVERTRÄGE

05. EINFUHRUMSATZSTEUER (EUST)

06. ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME

07. FAKTURIERUNGSPROGRAMME/ RECHNUNGSSCHREIBUNG

08. FAHRSCHULEN

09. GUTSCHEINE

10. HANDELSVERTRETER

11. INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB

12. PFAND

13. PHOTOVOLTAIKANLAGE

14. UMTAUSCH

FAQ Umsatzsteueranhebung zum 01.01.2021

01. Arten von Leistungen – entscheidend für den Leistungszeitpunkt und damit für die korrekte Umsatzsteuer

Wichtig für den Leistungszeitpunkt– und damit der Bestimmung des korrekten USt-Satzes – ist die Art der Leistung, um die es sich handelt:

Sachverhalt	Entstehungszeitpunkt	Beispiel
Lieferung	Kunde hat die Verfügungsmacht	Kauf Maschine
	Ausnahme: Versendung	
Werklieferung	Kunde hat die Verfügungsmacht	Bau eines Gebäudes
Sonstige Leistung	Vollendung der Leistung	Autoreparatur, Notar
Werkleistung	Vollendung der Dienstleistung	Heizungswartung, Maschinenreparatur
Inneregemeinschaftlicher Erwerb	Import aus der EU	Bus-Kauf aus den Niederlanden
Sonst. Leistungen im Reverse Charge Verfahren	Tag der Vollendung der Leistung	Siehe eigener Punkt Reverse Charge
Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)	Zeitpunkt der Einfuhr	Siehe eigener Punkt EUSt

02. Anzahlungen – Teilleistungen: Handwerker, Bauleister und Händler aufgepasst

Insbesondere in der Bauwirtschaft und im Handwerk dauern Leistungen oft länger. Dort wird oft mit Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Teilleistungen gearbeitet. Auch im Handel werden bei größeren Anschaffungen wie Möbel, Küche, größere Haushaltsgeräte oft Anzahlungen vereinbart.

Sie erhalten für Ihre Leistungen Anzahlungen bzw. haben für laufende Aufträge schon Anzahlungen erhalten? Dann erfordert die Rechnungserstellung besondere Aufmerksamkeit.

Anzahlungen

Der **Grundsatz**: Entscheidend für den Steuersatz für die gesamte Lieferung oder sonstige Leistung bleibt immer der **Zeitpunkt der Leistungserbringung**.

Egal also welche Anzahlungen mit welchem Steuersatz berechnet wurden – entscheidend bleibt das Datum der endgültigen Fertigstellung bzw. der Lieferung (**Ausnahme**: Versendung durch Spediteur: hier gilt die Übergabe an den Versender bereits als Leistungszeitpunkt.)

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen **Varianten bei der Abrechnung von Anzahlungen**:

Leistungserbringung	Anzahlung	Steuerliche Behandlung	Bemerkung
Leistung erbracht vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt den gesenkten Steuersätzen (16 / 5%)	
Leistung erbracht vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen.	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit den alten Steuersätzen besteuert worden; bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % oder 2 % zu entlasten (siehe Beispiel) .	Der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz.
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt dann wieder 19 % bzw. 7 %.	
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise nach dem 1.7. und 31.12.2020 geflossen.	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden; bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuersteuern (siehe Beispiel) .	Der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch bereits bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %.

Beispiel: Erste Anzahlung vor dem 1.07.2020 - 31.12.2020, Schlussrechnung 2021

Auftragsvolumen 40.000 netto	Zahlungen netto	Fertigstellung 2021
1. Anzahlung netto	10.000,00	25.10.2020
2. Anzahlung netto	25.000,00	05.12.2020
Schlussrechnung netto	5.000,00	05.02.2021
Schlussrechnung Betrag netto gesamt		40.000,00
USt-Satz bei Fertigstellung	19%	7.600,00
Summe		47.600,00
abzgl. 1. Anzahlung netto zzgl. 16% USt	10.000,00 1.600,00	11.600,00
abzgl. 2. Anzahlung netto zzgl. 16% USt	25.000,00 4.000,00	29.000,00
noch zu zahlen		7.000,00
Darin enthaltene USt		2.000,00

Die Entlastung bzw. die Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder Teilleistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist. Besteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung), erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

Teilleistungen

Eine Besonderheit stellen **Teilleistungen** dar, die insbesondere in der Bauwirtschaft bzw. im Anlagenbau vorkommen. Da die Teilleistung voll erbracht ist, gilt der hier anzuwendende aktuelle Steuersatz dann endgültig und muss später nicht korrigiert werden.

Diese Regel hat allerdings folgende drei Voraussetzungen:

- Die Teilleistungen sind wirtschaftlich sinnvoll. Eine willkürliche Einteilung ist nicht wirksam. Es gibt einen Katalog von anerkannten Teilleistungen.
Beispiel: Bei einem Hausbau werden einzelne Stockwerke nicht als Teilleistungen anerkannt. Die Aufteilung nach Gewerken hat bessere Chancen.
- Die Teilleistungen müssen vorher im **vertraglich festgelegt** und **vereinbart** sein.
- Die einzelnen Teilleistungen müssen jeweils abgenommen werden. Die **Abnahme** ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

Für bereits laufende Projekte gibt es daher keinen Gestaltungsspielraum.

03. Boni

Sie erhalten zum Beispiel Boni vom Großhandel? Je nachdem wie gut das System des Großhändlers ist, darf er die zugrundeliegenden Umsätze entsprechend aufteilen. Sollten Sie Bonussysteme für Ihre Kunden anbieten, sprechen Sie uns bitte an.

04. Dauerverträge – Mietverträge, Strom, Telekommunikation und andere Abonnements

Große Anbieter wie die für Telefon, Gas, Strom etc. haben die Änderungen meist im Griff.

Vergisst Ihr kleiner und/ oder privater Vermieter die „Rückänderung“, sind Sie nicht dazu verpflichtet ihn darauf hinzuweisen – inwieweit Sie das für eine weiter gute Geschäftsbeziehung tun wollen und können, liegt natürlich bei Ihnen.

Wenn Sie auf der leistenden Seite stehen (z. B. Vermieter) sollten Sie eine entsprechende Änderungsmitteilung rechtzeitig an Ihren Mieter geben. Am besten durch einen kurzen Zusatz. Denn wenn Sie eine zu geringe Steuer ausweisen, müssen Sie ja trotzdem die höhere Steuer von 19 % zahlen.

Zu solchen Dauerverträgen gehören übrigens auch Strom, Gas und Wasser sowie Telekommunikationsdienstleistungen oder Softwareabonnements.

05. Einfuhrumsatzsteuer (EUST)

Auch die Einfuhrumsatzsteuer wird entsprechend gesenkt.

Der so entscheidende Leistungszeitpunkt ist hier der **Zeitpunkt der Einfuhr** – also der Zeitpunkt der Grenzüberschreitung ins EU-Gebiet (nicht erst nach Deutschland!)

Tipp: Schauen Sie sich also die Einfuhrpapiere insbesondere in den ersten 14 Tagen des Januar gut an bevor Sie die EUST bezahlen. Sie bekommen auch die EUST nur in der korrekten Höhe vom Finanzamt zurück.

06. Elektronische Kassensysteme – Umstellung ist Pflicht

Ihre Kasse muss auf die neuen Steuersätze umgestellt werden.

Wichtig: Die Kassenumstellung muss dokumentiert und aufbewahrt werden, damit Sie im Falle einer Prüfung seitens des Finanzamtes auf der sicheren Seite sind.



07. Fakturierungsprogramme/ Rechnungsschreibung

Die Umstellung Ihrer Rechnungsprogramme muss bis zum 1. Januar durchgeführt sein. Bei manchen Cloudprogrammen passiert das „automatisch“. Die neuen Sätze können dann ausgewählt werden. Wenn Sie eigene Artikel abgespeichert haben, sollten Sie aber auf jeden Fall prüfen, wie Ihre Software umstellt.

Werden in den Rechnungen für Lieferungen nach dem 1. Januar weiterhin 16% bzw. 5 % ausgewiesen, müssen Sie den korrekten (höheren) Betrag an das Finanzamt zahlen.

Denken Sie auch daran, Ihre Mitarbeiter in der Fakturierung entsprechend zu schulen.

Tipp: Ändern Sie im Zweifelsfall auch Ihr Freigabeverfahren und bauen Sie einen zusätzlichen Prüfvorgang ein.

08. Fahrschulen

Die einzelnen **Fahrstunden** gelten als sog. Teilleistungen. Sie sind mit dem zum Zeitpunkt der Fahrstunde geltenden Steuersatz abzurechnen.

Die Grundgebühr kann nicht aufgeteilt werden – für sie gilt der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Tipp: Dies wird insbesondere zum Jahreswechsel unter Umständen interessant für Ihre Kunden. Bei Abschluss des Vertrages noch im alten Jahr spart Ihr Kunde die 3 Prozent Umsatzsteuer.

09. Gutscheine

Hier wird es besonders unübersichtlich. Grundsätzlich gilt: Wenn Sie Gutscheine ausgeben, müssen Sie zwischen **Einzweck – und Mehrzweckgutscheinen** unterscheiden.

Der Unterschied: Beim Einzweckgutschein steht der Ort der Leistung und auch der Umsatzsteuersatz fest. Hier gilt der Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins. Beim Mehrzweckgutschein ist dies nicht der Fall. Daher gilt der USt-Satz bei Einlösung des Gutscheins.

Beispiel für einen Einzweckgutschein: Sie geben einen Warengutschein aus und haben nur Waren, die dem 19 % bzw. 16 %-USt-Satz unterliegen.

Der Einzweckgutschein wird sofort bei Ausgabe mit dem richtigen Steuersatz berechnet. Bis 31.12.2020 also mit 16 %, ab 1.1.2021 wieder mit 19%.

Beispiel für einen Mehrzweckgutschein: Als Buchhändler geben Sie einen Gutschein aus, der sowohl für Bücher (7 bzw. 5%) und auch für Geschenkartikel (19 bzw. 16%) gilt. Hier gilt der gültige Steuersatz bei Einlösung des Gutscheins. Also ab dem 1.1. wieder der jeweils höhere Satz

Tipp: Stellen Sie sicher, dass Sie ab dem 1.1.21 keine „alten“ Gutscheinformulare/ - Karten ausgeben.

10. Handelsvertreter

Hier gilt wie sonst auch: Der Leistungszeitpunkt für die Provisionsleistung ist die Ausführung der Lieferung oder Leistung durch Ihren Auftraggeber an seinen Kunden.

11. Innergemeinschaftlicher Erwerb

Hier ist die Rechnungserstellung entscheidend für den Leistungszeitpunkt und damit für den anzuwendenden Umsatzsteuersatz.

Ausnahme ist der Erwerb eines neuen Kfz durch eine Privatperson – hier gilt der Tag des Erwerbs – also der Übergabe durch den Händler.

12. Pfand

Erstattungen für Retouren/ Pfand unterliegen ab dem 1. Januar nicht automatisch dem höheren Steuersatz. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung.

Tipp: Hier gibt es wieder eine Vereinfachungsregel: Bis drei Monate nach der Änderung (also bis 31. März 2021) dürfen Sie das Pfand noch mit dem kleineren Satz erstatten.

13. Photovoltaikanlage

Als Betreiber einer Photovoltaikanlage müssen Sie Ihren Eigenstromverbrauch umsatzsteuerlich versteuern.

Wenn Sie unserem **Tipp aus dem Juni** gefolgt sind, haben Sie Ihren Stromverbrauch vom 1.7. – 31.12.2020 aufgezeichnet, dann kann für diesen Verbrauch der geringere Steuersatz in Anspruch genommen werden.

Konkret: Lesen Sie zum 31.12.2020 jeweils folgende Zählerstände ab (am besten mit Foto als Beleg):

- Gesamterzeugungszähler
- Eigenverbrauchszähler
- Wechselrichter

14. Umtausch – aus alt wird neu, auch beim Steuersatz

Mit einem Umtausch wird der erste Kauf komplett rückabgewickelt. Der Ersatzkauf begründet eine neue Lieferung.

Tipp: Schreiben Sie eine Gutschrift über den kompletten alten Betrag mit dem alten Steuersatz und eine neue Rechnung für den neuen Umsatz mit dem neuen Steuersatz. Sollte der Umtausch über Ihr elektronisches Kassensystem laufen, sollten Sie Ihren Kassenaufsteller bei der Umstellung darauf ansprechen – Ihre Kunden (und Ihre Mitarbeiter) könnten Verständnisfragen zum Bon stellen.



Fazit

Ein erneutes „Schrauben“ nach unten bei den Umsatzsteuersätzen ist nicht zu erwarten – die Maßnahme hat sich bei Weitem nicht so positiv auf die Unternehmen ausgewirkt wie von der Politik erhofft.

Für Einzelfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund.

Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.

**Impressum:**

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1: © ing_19034_00675 / IngImage - Seite 3: © ISS_4253_00421 / IngImage
Seite 4: © ing_19034_00370 - Seite 6: © ISS_28453_00144 / IngImage
Seite 7: © ISS_29225_01251 / IngImage - Seite 8: © ISS_23257_02059 / IngImage

Hinweis:

Stand 23.03.2020
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



Steuerkanzlei Richter
Denny Richter

Stresemannstr. 10
68165 Mannheim

T: +49 621 42 27 4 – 0

info@steuerbuero-richter.de
www.steuerbuero-richter.de